Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 12. November 2002

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 18.55 Uhr

Anwesend waren:

a) <u>stimmberechtigte Mitglieder:</u>

Rolf Beckers Lankow, Wolfgang Detlef Lindlau Jürgen Burghardt Juan Jose Casielles Thomas Meirich Norbert Dederichs Elisabeth Meißner Mechtilde Diesburg Wilfried Menke Gerd Esser Bruno Mohr Willy Feldeisen Christoph Mohr Herbert Geller Franz-Josef Mürkens

Dieter Hummes

Manfred Hüttner

Andreas Kick

Hans Plum

Herbert Plum

Hans Kindler

Peter Prepols

Franz Josef Koch

Mathias Puhl

Franz Koch

Fordinand Reinertz

Franz Koch Ferdinand Reinartz
Franz Körlings Wolfgang Scheen
Margarete Kohlhaas Kathi Schmidt
Peter Kreutzfeldt Willy Winzen
Karola Kucknat Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Dieter Fritsch und Elke Schmitt.

b) <u>von der Verwaltung:</u>

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Rechts- und Sozialdezernent von den Driesch
StVR Schmitz
StAR Derichs
Rechtsreferendar Wermuth

StA Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 05.11.2002 auf Dienstag, 12.11.2002, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 01.10.2002
- 2. Straßenreinigungsgebühren 2003
- 3. Abfallbeseitigungsgebühren 2003
- 4. Kanalbenutzungsgebühren 2003
- 5. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2003
- 6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
- 7. Bebauungsplan Nr. 13 Langgasse -, 5. Änderung, Stadtteil Beggendorf
 - 7.1 Sachstandsbericht zum vorliegenden Normenkontrollantrag
 - 7.2 Vorschlag zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.03.2002 zur oben aufgeführten Bebauungsplanänderung
 - 7.3 Vorschlag zur erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (3) BauGB
- 8. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler (Windkraftvorrangzone)
 - 8.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 8.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes als "Flächennutzungsplan Änderung Nr. 43" mit Erläuterungsbericht
- 9. Mitteilungen der Verwaltung

- 10. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 11. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 12. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend den Vorschlag für die Besetzung der freien Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters an der GHS Goetheschule
- 13. Mitteilungen der Verwaltung
- 14. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat die Tagesordnung um den Punkt

6 a) Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler zu erweitern.

Der diesbezüglich Beschluss wurde einstimmig gefasst.

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 01.10.2002

Die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 01.10.2002 wurde einstimmig angenommen.

2. Straßenreinigungsgebühren 2003

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 17.09.2002 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Hauptund Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt-und Finanzausschusssitzung am 31.10.2002 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Gebühr für die Sommerwartung auf 1,08 Euro (unverändert) und die Gebühr für die Winterwartung auf 0,21 Euro (- 0,02 Euro) festzusetzen, zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung ab dem 01.01.2003 auf 1,08 Euro,
- b) die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung ab dem 01.01.2003 auf 0,21 Euro

festzusetzen und

c) die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form zu erlassen.

3. Abfallbeseitigungsgebühren

Mit Verwaltungsvorlage vom 11.09.2002 ist dem Haupt- und Finanzausschuss eine Gebührenbedarfsberechnung mit umfangreichen Erläuterungen zugeleitet worden.

Nach dieser Gebührenbedarfsberechnung wird bei unveränderten Gebührensätzen und unter Entnahme eines Betrages in Höhe von 323.000,00 € aus der Gebührenausgleichsrücklage "Abfall" volle Kostendeckung erzielt. Eine Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren ist nicht erforderlich. Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage mit Gebührenbedarfsberechnung beraten und dem entsprechenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Abfallbeseitigungsgebühren unverändert zu belassen.

4. Kanalbenutzungsgebühren 2003

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 11.09.2002 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Hauptund Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 31.10.2002 zugeleitet wurde.

Nach dieser Bedarfsberechnung beträgt die Kanalbenutzungsgebühr

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 1,98 Euro,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,04 Euro und
- b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche 0,78 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage mit Gebührenbedarfsberechnung beraten und dem entsprechenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1. die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2003
 - a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, auf 1,98 Euro,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, auf 2,04 Euro und
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche auf 0,78 Euro

festzusetzen und

2. die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

5. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2003

Mit der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baesweiler in der Fassung vom 16.03.1979, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13.11.2001, sind ab 01.01.2002 die Friedhofsgebühren neu festgesetzt worden.

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfes 2003 waren unter Berücksichtigung des Haushaltsplanentwurfes 2003 Gesamtkosten zugrunde zu legen, die in einer ausführlichen Verwaltungsvorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 31.10.2002 detailliert dargelegt worden sind.

Nach dieser Gebührenbedarfsberechnung wird bei unveränderten Gebühren Kostendeckung erreicht, sodass eine Erhöhung der Friedhofsgebühren nicht erforderlich ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Gebühren unverändert zu belassen, zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Bestattungs- und Grabstellengebühren (Friedhofsgebühren) unverändert zu belassen.

6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003

Der gemäß § 79 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2003 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 12.11.2002 zugeleitet.

Der Planentwurf wurde von Bürgermeister Dr. Linkens ausführlich in der Ratssitzung erläutert. Die Haushaltsrede ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Die nach § 79 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Offenlegung der Entwurfsunterlagen wird am 13.11.2002 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2002 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 17.12.2002 vorgesehen.

6 a) Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.1998, regelt in § 3 die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

insbesondere auch die Streupflicht im Winter. Nach den Regelungen des § 3 bedarf es zur Begründung der Reinigungs- und Streupflicht des Vorhandenseins eines "Gehweges".

In § 1 Abs. 2 der Satzung werden für in gemäß StVO gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen mit höhengleichem Ausbau und einer gleichberechtigten Benutzung der Verkehrsflächen durch Fußgänger und Fahrzeugführer die Flächen als Gehwege bezeichnet, die durch unterschiedliche Form und Farbe der Pflasterung, durch Pflanzbeete oder durch eine sonstige Markierung erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind, bzw. sofern eine solche Abgrenzung nicht vorhanden ist, ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksfront.

Durch die explizite Erwähnung des Begriffs "verkehrsberuhigte Bereiche" in Verbindung mit der Zitierung des Verkehrszeichens Nr. 325 der StVO fallen unter diese Regelung nicht solche Flächen, die in Tempo-30-Zonen liegen. Auch in Tempo-30-Zonen gibt es in der Stadt Baesweiler jedoch Straßen mit einem höhengleichen Ausbau ohne eindeutige Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn.

Es besteht daher eine Regelunglücke in der Satzung, die durch eine Änderungssatzung geschlossen werden soll.Mit den Regelungen des in der Anlage beigefügten Entwurfs einer Änderungssatzung (Anlage 4 der Originalniederschrift) wird diese Regelungslücke, unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der StVO, geschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.1998, in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

- 7. Bebauungsplan Nr. 13 Langgasse -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Beggendorf:
- 7.1 Sachstandsbericht zum vorliegenden Normenkontrollantrag
- 7.2 Vorschlag zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.03.2002 zur o. a. Bebauungsplanänderung
- 7.3 Vorschlag zur erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (3) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

7.1 <u>Sachstandsbericht zum vorliegenden Normenkontrollantrag:</u>

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 19.03.2002 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zu dem o. a. Bebauungsplan gefasst. Hierzu erfolgte im Amtsblatt Nr. 13/2002 vom 19.07.2002 die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Planung wurde von einem Anwaltsbüro als Verfahrensbevollmächtigter im Auftrage von Anliegern der Langgasse ein Normenkontrollantrag beim OVG Münster gestellt. Von den Antragstellern wurden hierbei zwei zentrale Punkte, und zwar hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften des § 3 Baugesetzbuch sowie des Gebotes der Rücksichtnahme, moniert.

Die Antragsteller beanstanden, bei Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes sei in der Legende der Planzeichnung der Begriff "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" verwendet worden. Nach Offenlegung sei die "Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle" als Zweckbestimmung beschlossen worden. Darin läge eine - zumindest teilweise - Nutzungsänderung. Die Antragsteller monieren daher einen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch, zumindest jedoch gegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Nach dieser Bestimmung ist der Entwurf des Bebauungsplanes bei einer Änderung nach öffentlicher Auslegung erneut auszulegen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen ist zwar nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch heilbar, hier ist jedoch die Frist des § 215 Baugesetzbuch nicht abgelaufen. Bezüglich der spezifischen Frage, ob die Ergänzung der Festsetzungen "Errichtung einer sportlichen Zwecken dienenden Einrichtung" hin zur "Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle" eine Änderung im Sinne des § 3(3) BauGB darstellt, wurde keine einschlägige Rechtsprechung gefunden.

Zu beachten ist, dass eine Mehrzweckhalle gerade im ländlichen Bereich zu zahlreichen dörflichen Festveranstaltungen, wie Theateraufführungen, Karnevalssitzungen, Vereinsjubiläen u. ä., genutzt wird, die zu anderen Lärmimmissionen führen, als dies bei rein sportlicher Nutzung der Fall ist. Die Bezirksregierung Köln hat in einem ähnlichen Fall der Stadt Baesweiler als Faustregel mitgeteilt, dass es darauf ankommt, ob die sportliche Nutzung die "übrige" Nutzung deutlich überwiegt. Für diese Auffassung gibt es nach Recherchen jedoch weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur konkrete Hinweise. Es ist nicht auszuschließen, dass unter dem o. g. Gesichtspunkt der "anderen Nutzung" als zu rein sportlichen Zwecken eine Festsetzung "Sport- und Mehrzweckhalle" vonseiten des Oberverwaltungsgerichtes Münster als zumindest solche Nutzungsänderung verstanden wird, die ein Verfahren nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch ("erneute Auslegung") hätte nach sich ziehen müssen.

Insofern ist nicht auszuschließen, dass diesbezüglich auf einen Formfehler erkannt wird, der zur Begründetheit der Normenkontrollklage führt.

Die untergeordnete "nicht sportlichen Zwecken" dienende Nutzung sollte in den textlichen Festsetzungen so dokumentiert werden, dass diese Nutzung den örtlichen Vereinen mit jährlich maximal 10 Veranstaltungen, z. B. Altennachmittage, Vereinsjubiläen, Veranstaltungen der Frauengemeinschaft, Karnevalsveranstaltungen, vorbehalten ist.

In dem für die Hallennutzung abzuschließenden Nutzungsvertrag wird die Begrenzung auf max. "10 nichtsportliche Veranstaltungen im Jahr" entsprechend festgesetzt.

Soweit die Antragssteller monieren, es habe einen Beschluss des Stadtrates zur Errichtung einer Lärmschutzwand ohne entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan (Anlage 5 der Originalniederschrift) gegeben, bleibt festzustellen, dass diese Festsetzung zwar nicht in der Zeichnung, jedoch in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan vorgenommen worden ist und insofern die gleiche rechtliche Wirkung hat. Im Übrigen kann festgehalten werden, dass gemäß vorliegendem Gutachten die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die festgesetzte Lärmschutzwand entlang der verlängerten Cäcilienstraße stellt eine zusätzliche Verbesserung hinsichtlich des Lärmschutzes dar.

Des Weiteren monierten die Antragsteller, dass die Lärmschutzgutachten nach ihrer Auffassung widersprüchlich sind.

Die Verwaltung hat hierzu eine Überprüfung des Gutachtens durch die TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH, Köln, durchführen lassen. Hierbei wurde die Richtigkeit der Methodik und die Schlüssigkeit der Gutachten bestätigt.

Zudem hat auch das Staatliche Umweltamt aufgrund des Gutachtens die zunächst geäußerten Bedenken zurückgenommen.

Im Hinblick auf die behauptete Änderung des Planungszieles für das Plangebiet ist festzustellen, dass sowohl der Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 41, "Flächen für den Gemeinbedarf" festsetzt als auch der Bebauungsplan "Flächen für den Gemeinbedarf" darstellt.

Dieser Begriff ("Gemeinbedarf") umfasst sowohl Einrichtungen zu sportlichen Zwecken wie auch sonstige der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuchkommentar, § 5, Rd.-Nr. 26), sodass die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle den Darstellungen im Flächennutzungsplan entspricht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl das Prozessrisiko als auch der Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung (wegen Überlastung der Gerichte) nur schwer einzuschätzen sind.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung daher vor, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5 vom 19.03.2002, aufzuheben und dies bekannt zu machen, mit der Folge, dass die Rechtskraft des Bebauungsplanes aufgehoben wird.

Sodann sollten die in der Sitzung vom 19.03.2002 gefassten Beschlüsse zu den Anregungen und Bedenken in der Planzeichnung des Entwurfes zum Bebauungsplan berücksichtigt werden und die textlichen Festsetzungen gemäß der Anlage 1 der Verwaltungsvorlage (Anlage 6 der Originalniederschrift) und die erneute Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Anlagen gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen werden.

7.2 Vorschlag zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.03.2002 zur o. a. Bebauungsplanänderung:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.11.2002/TOP 1) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, aufgrund der in 7.1 aufgeführten Begründungen den Satzungsbeschluss vom 19.03.2002 zum Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, aufzuheben und die Aufhebung des Satzungsbeschlusses bekannt zu machen.

7.3 Vorschlag zur erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (3) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.11.2002/TOP 1) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 - Änderung Nr. 5, wird gemäß dem Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken in der Sitzung am 19.03.2002 ergänzt und ist mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 6 der Originalniederschrift) sowie der Begründung gemäß § 3 (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

- 8. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler (Windkraftvorrangzone)
- 8.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
- 8.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes als "Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 43" mit Erläuterungsbericht

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

8.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 09.10.2002 bis 11.11.2002 einschließlich die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Innerhalb der Frist wurde eine Einwendung vorgebracht. Hierzu lag in der Sitzung den Ratsmitgliedern eine entsprechende Vorlage vor. Diese Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates vom 11.11.2002 hat den folgenden Inhalt:

Im Rahmen der Offenlegung des o. a. Bauleitplanes wurden am 11.11.2002 durch Frau Maria Tümmers Bedenken gegen die Aufhebung der Windkraftvorrangzone vorgetragen.

Sie ist Eigentümerin eines Flurstückes das z. Teil innerhalb des Plangebietes und zum Teil außerhalb des Plangebietes liegt.

Frau Tümmers macht geltend, dass ihr durch die Aufhebung der Windkraftvorrangzone wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Stellungnahme:

Bei der Abwägung zwischen den öffentlichen mit den privaten Belangen überwiegen im vorliegenden Fall (Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone) die öffentlichen Belange.

Hinsichtlich der öffentlichen Belange ist folgendes auszuführen:

Zur Förderung der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Stadt Baesweiler ist eine bauliche Erweiterung in südöstlicher Richtung auf das Gebiet der bisherigen Windkraftkonzentrationszone geplant, die im Rahmen der Änderung der Nr. 38 des Flächennutzungsplanes erfolgt. Sowohl als Zuzugskommune als auch als Kommune mit rasant anwachsender Zahl von Dienstleistern, die ihre Tätigkeit auf kleinen Flächen in Anspruch nehmen, bedarf die Stadt Baesweiler einer Erweiterung der Flächen für ein allgemeines Wohngebiet.

Bezüglich der Windkraftanlagen ist festzustellen, dass seit ihrer Privilegierung durch die Regelung des Baugesetzbuches 1996 eine ständige Weiterentwicklung der Windkraftanlagen erfolgt ist, wobei insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die ursprünglichen 0,5 Megawatt-Anlagen zwischenzeitlich überwiegend von 1,0 bzw. 1,5 Megawatt-Anlagen ersetzt worden sind, verbunden mit einer deutlichen Vergrößerung der Anlagenhöhe, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

Die Dominanz geplanter Anlagen zu den angrenzenden bzw. geplanten Wohngebieten ist insbesondere unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten - Geländeanstieg zur freien Landschaft zwischen 5 bis 8 Metern - so gravierend, dass der in der Zeit der Errichtung der Windkraftkonzentrationszone geltende, nunmehr aber ersetzte Windenergieerlass vorgegebene Mindestabstand von 500 m bei weitem als nicht ausreichend angesehen werden muss.

Aus der Erfahrung im Baugenehmigungsverfahren für die im Stadtgebiet bereits vorhandenen Anlagen sollte ein Abstand von mind. 800 m zum nächsten Wohngebiet nicht unterschritten werden. Die Berücksichtigung dieses Abstandes von 800 m zu dem mittlerweile landesplanerisch bereits zugestandenen Baugebiet bedeutet, das im Ergebnis die Windkraftenergiezone fast vollständig entfällt.

Das Stadtgebiet Baesweiler ist zudem sowohl im Norden wie auch im Westen und Süden durch bereits vorhandene bzw. geplante Windkraft-anlagen - u.a. in den Nachbarstädten Übach-Palenberg und Alsdorf - erheblich vorbelastet. Es erscheint daher städtebaulich erforderlich, den noch vorhandenen Freiraum im östlichen Bereich des Stadtgebietes zu sichern. Dies ist nur durch die Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone erreichbar.

Insofern liegen also gravierende städtebauliche und somit öffentliche Belange vor, die gegenüber den privaten Belangen, insbesondere auch den Interessen der Grundstückseigentümer auf Erzielung von Pachtbeträgen, überwiegen.

Die o.g. öffentlichen Belange sind als Standortfaktoren sowohl für die weitere Entwicklung der Wohnbebauung als auch für die Errichtung weiterer kleinerer Dienstleistungsbetriebe von so erheblicher struktureller und wirtschaftlicher Bedeutung, dass das daraus resultierende Interesse des Gemeinwohls den in Relation geringen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und der Windenergiebetreiber bei weitem übertrifft.

Eine Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber den privaten Belangen führt daher zu dem Ergebnis, dass die privaten Belange gegenüber den öffentlichen Belangen zurücktreten müssen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte die der Abwägung zugrunde liegenden Gesichtspunkte.

Dabei wurde auf die Gesamtsituation der Windkraftkonzentrationsflächen im Stadtgebiet und in der Umgebung abgestellt. Des Weiteren wurde die Notwendigkeit der Ausweisung zahlreicher Baugebiete betont, wobei das im Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 38 benannte Baugebiet östlich der Parkstraße als für die Stadtentwicklung bedeutend bezeichnet wurde.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.11.2002, TOP 2) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Gemäß den vorstehenden Erläuterungen werden die Bedenken der Frau Tümmers zurückgewiesen, da bei der Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen die öffentlichen Belange überwiegen.

8.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes als "Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 43" mit Erläuterungsbericht

Nach Abwägung der o. g. Bedenken kann sodann der Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 43, zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 43, erfolgen.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.11.2002, TOP 2) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 43, wird einschließlich des Erläuterungsberichtes als "Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 43" beschlossen.

9. Mitteilungen der Verwaltung

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass derzeit auf Landesebene ein neues integriertes Gesamtverkehrskonzept vorbereitet werde. Langfristig sollen hierin die Landesstraßenbedarfspläne aufgehen.

Die Stadt Baesweiler sei mit der L 50 n von diesen Planungen betroffen. Die Planung der L 50 n sei durch die Stadt Baesweiler im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet und mit der Bitte um Aufnahme in die Landesstraßenbedarfsplanung an das Land weitergegeben worden. Zwischenzeitlich sei die L 50 n als

Reservemaßnahme in die Planung des Landes aufgenommen worden. Derzeit laufe die Abstimmung in Richtung integriertes Gesamtverkehrskonzept. Die Stadt Baesweiler habe darauf gedrängt, die L 50 n in dieses integrierte Gesamtverkehrskonzept aufzunehmen.

Eine Rückfrage beim Landesbetrieb Straßenbau habe ergeben, dass dort beabsichtigt sei, die Planfeststellungsunterlagen zu erarbeiten, sobald die erforderliche Zustimmung des Ministeriums vorliege. Dies sei bisher noch nicht der Fall. Sobald die Zustimmung durch das Ministerium erteilt sei, sei beabsichtigt, im kommenden Jahr mit der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen zu beginnen, sodass im günstigsten Fall 2004/2005 mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gerechnet werden könne. Bei optimalem Verlauf des Verfahrens könne dann Ende 2005/Anfang 2006 mit der Baumaßnahme begonnen werden.

10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

11. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.